Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)
II B 1-4422/1750
Bearbeiter/in:
Hr. Döhring
Zimmer:
3.101
Telefon:
(030) 9028 (Intern: 928) 1445
Telefax:
(030) 9028 (Intern: 928) 2079
Datum:
12.04.2023

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter von Berlin
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich:
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Rundschreiben IntArbSoz II B Nr. 1/2023

Öffentliche Auftragsvergabe
hier: Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Berlin und Brandenburg vom 24. August 2022 nebst der Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung und der Anhänge Militärische Anlagen und Liegenschaften, Kerntechnische Anlagen, Amerikanische Botschaften und Konsulate sowie Auszubildende und Berufsausbildung ab dem 1. Oktober 2022 für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Gemäß § 128 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in seiner ab 18. April 2016 geltenden Fassung (BGBl. I S. 203) haben Unternehmen bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des

. . .

Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Da bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags „alle“ rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten sind, sind über die in § 128 Abs. 1 GWB exemplarisch aufgezählten Mindestarbeitsbedingungen hinaus auch sämtliche gemäß § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Rahmen der Auftragsausführung zwingend zu beachten.

Bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann die Vergabestelle sich dazu von dem Bieter die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde im Bundesanzeiger (BAnz AT 11.04.2023 B8) einschließlich des Tarifvertragstextes bekanntgemacht.

Bei Fragen zum Tarifvertragsinhalt wenden Sie sich bitte in der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales an das

Gemeinsame Tarifregister Berlin und Brandenburg,
Oranienstraße 106, 10969 Berlin,
Telefon: 9028 (928) 1457 (Tarifregister-Auskunft)
Mo, Di und Fr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do 14.00 bis 18.00 Uhr oder
per Fax: 9028 (928) 2079, E-Mail: tarifregister@senias.berlin.de

Bei allgemeinen Fragen zum Tarifrecht wenden Sie sich in der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bitte an

II B 1 – Hr. Döhring, Tel.: 9028 (928) 1445 oder
per Fax: 9028 (928) 2079, E-Mail Andreas.Doehring@senias.berlin.de

Das Rundschreiben IntArbSoz II B Nr. 1/2021 vom 26. August 2021 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Brinkmann